



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 5700/18m-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter:

Klappe:

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An

das

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz Wien

Betreff: Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2018)

Bezug: BMVRDJ-S318.041/0002-IV 1/2018

Zu dem mit do. Erlass vom 6.4.2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2018), nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt sich großteils zum Ziel, die Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (im Folgenden: RL Terrorismus) umzusetzen. Die Richtlinie enthält Mindestvorschriften, denen durch die aktuelle Gesetzeslage in weiten Bereichen bereits entsprochen wird, sodass sich der Umsetzungsbedarf im StGB auf den Ausbau einzelner Strafbestimmungen und die Einführung eines Tatbestands betreffend das Reisen zu terroristischen Zwecken sowie in der StPO auf eine Ausweitung der Opferrechte auf Opfer von terroristischen Straftaten beschränkt.

Überdies soll die Behinderung der Hilfeleistung für Unfallopfer durch

sensationsgierige Schaulustige unter strafrechtliche Sanktion gestellt werden.

Hinsichtlich der Beschlagnahme wird in § 115 Abs 3 StPO eine Klarstellung aufgrund divergierender Judikatur angestrebt.

Vorweg sei bemerkt, dass eine derart kurze Begutachtungsfrist als unzumutbar einzustufen ist und eine fundierte Stellungnahme, die kritisch alle Konsequenzen der Novellierungen beleuchtet, nicht ermöglicht.

Im Einzelnen:

1. Änderungen des StGB:

a) § 64 Abs 1 Z 9 und 10:

Die geplanten Änderungen, mit denen die Voraussetzungen für die inländische Gerichtsbarkeit betreffend Terrorismusfinanzierung (§ 278d) erweitert (und § 64 Abs 1 Z 9 unterstellt) werden, sowie die Aufnahme der Straftatbestände der §§ 278g und 282a in den Katalog des § 64 Abs 1 Z 9 erscheinen in Umsetzung der RL Terrorismus unbedenklich.

Die gesetzliche Klarstellung der von der Judikatur zu § 64 Abs 1 Z 9 lit b bisher divergierend gelösten Frage, wann beim Täter dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland vorliegen muss, ist zweckmäßig und steht mit den Zielen der Richtlinie, verstärkt den internationalen Terrorismus zu bekämpfen, im Einklang.

b) § 95:

Ob man die Behinderung von Rettungsmaßnahmen durch Schaulustige unter strafrechtliche Sanktion stellt, ist eine politische Entscheidung, es würde wohl die Schaffung eines diesbezüglichen verwaltungsstrafrechtlichen Tatbestandes ausreichen.

Zwecks Klarstellung und besserer sprachlicher Erfassung sollte der letzte Halbsatz des § 95 Abs 1 auf dessen Z 1 bezogen werden. Allenfalls wäre zu überlegen, ob anstelle (bloß) bedingten Vorsatzes auf der subjektiven Tatseite Wissentlichkeit gefordert werden sollte, wobei dies auch die Abgrenzungsproblematik zwischen bewusster Fahrlässigkeit und bedingtem Vorsatz entschärfen

würde.

c) §§ 177a Abs 1 und 177b Abs 3:

Die Erweiterung des Tatbestandes auf radiologische Waffen begegnet ebenso wie die Verwendung des Begriffes „nuklear“ anstelle von „atomar“ keinen Bedenken – Umsetzung der RL Terrorismusbekämpfung

d) § 278c Abs 3:

Der geplante Entfall des Ausnahmetatbestandes des Abs 3 begegnet erheblichen Bedenken und wird abgelehnt.

Die Streichung dieses Ausschlussgrundes ist zur Umsetzung der RL Terrorismus nicht erforderlich und widerspricht im Übrigen den Erläuterungen zur RL, in denen gleich am Beginn auf die Bedeutung von Menschenrechten, Demokratie und Rechtstaatlichkeit verwiesen wird.

Menschen, die in einem undemokratischen Staat oder in einem solchen, der Menschenrechte missachtet, politischen Widerstand geleistet haben, deshalb verfolgt werden und geflüchtet sind, könnten allenfalls als Terroristen strafrechtlich verfolgt oder müssten evtl ausgeliefert werden, dieser Umstand könnte auch für die Asylgewährung von Bedeutung sein. Auch das Sammeln von Spenden zur Unterstützung von Freiheitskämpfern, die gegen undemokratische Verhältnisse oder die Missachtung von Menschenrechten opponieren, könnte demnach als Terrorismusfinanzierung strafbar sein. Zuletzt geraten auch NGOs, die für die Wahrung von Menschenrechten auftreten, in Gefahr, als terroristisch eingestuft zu werden. Soweit Straftatbestände erfüllt werden, bleibt die Strafbarkeit als „gewöhnliche“, dh nicht-terroristische Delikte ohnehin bestehen.

Es wird daher vorgeschlagen, den Abs 3 des § 278c im Rechtsbestand zu belassen.

e) § 278d Abs 1:

Die Erweiterung der Tatbestände hinsichtlich Terrorismusfinanzierung begegnet – so weit in der kurzen Begutachtungsfrist möglich – keinen erkennbaren Bedenken.

f) § 278g:

Auch die Neuschaffung dieser Strafbestimmung entspricht der RL Terrorismus

und es scheint auch – wie in den Erläuterungen dargestellt – kein Widerspruch zu Art 3 Abs 2 4. ZP-EMRK zu bestehen.

2. Änderungen der StPO:

Zentrales Ziel der Novellierung ist der von der RL Terrorismus vorgegebene Ausbau der Schutznormen für Opfer von Terrorismus.

a) § 56 Abs 3:

Die Ergänzung der nicht rechtskräftigen Strafverfügung bei der Übersetzungshilfe entspricht den Grundsätzen eines fairen Verfahrens und wird befürwortet.

b) §§ 66 Abs 2, 70 Abs 1:

Die Erweiterung der Rechte der Opfer von terroristischen Straftaten im Bereich der Prozessbegleitung und bei der Information erfolgt in Umsetzung der RL Terrorismus und ist nicht zu beanstanden.

c) § 115 Abs 1 Z 3:

Infolge divergierender Rechtsprechung zur Frage, ob bei Beschlagnahmen die Erfüllung der Voraussetzung, dass andernfalls die Vollstreckung gefährdet oder wesentlich erschwert würde, konkret begründet werden muss, und infolge des Umstandes, dass die teils restriktive Auslegung durch die Gerichte international auf Kritik gestoßen ist, wird im Entwurf die Streichung des letzten Halbsatzes des § 115 Abs 1 Z 3 vorgeschlagen. Angesichts des Umstandes, dass die Gerichte die Grundsätze der §§ 5, 102 Abs 2 Z 3 zu beachten haben, und die Beschlagnahme zu unterbleiben hat, wenn gelindere Mittel ausreichen, scheint damit keine Einbuße an Rechtstaatlichkeit verbunden zu sein.

Oberlandesgericht Wien

Wien, 30. Mai 2018

Für den Präsidenten:

Dr. Waltraud Berger, Vizepräsidentin

Elektronische Ausfertigung

gemäß § 79 GOG